

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“ genannt) für den Agenturbereich Jugendstil der Einstieg GmbH (im Folgenden „Agentur“ genannt) legen den Zweck, die Rechte und Pflichten sowohl der Agentur als auch ihres Auftraggebers fest. Diese AGB sind Bestandteil von Dienstleistungs- und/oder Werkverträgen, die die Durchführung von Aufträgen im Bereich des Employer Branding, Ausbildungs- und Hochschulmarketings, Corporate Publishings, Kommunikationsberatung, Öffentlichkeitsarbeit und Werbung zum Gegenstand haben.

Mit der Erbringung vertraglich geschuldeter Leistungen der Agentur können nach eigenem Ermessen der Agentur ganz und/oder teilweise Dritte beauftragt werden.

Der Auftraggeber hat der Agentur auch ohne ausdrückliche Aufforderung sämtliche für die Auftrags Erfüllung notwendigen Unterlagen vorzulegen und über auftragsrelevante Vorgänge und Umstände vor und während der Auftrags Erfüllung zu informieren. Er sorgt mit organisatorischen Rahmenbedingungen für den ungestörten Fortgang der Konzeptions-, Entwurfs- und Ausführungsarbeiten der Agentur.

§1 Gegenstand und Geltungsbereich

1. Ausschließlich diese AGB gelten für alle Aufträge sowie den Bezug von Leistungen gleich welcher Art.
2. Diese AGB gelten auch dann, wenn die Agentur Aufträge annimmt, die ihren AGB entgegenstehen oder von ihnen abweichenden Bedingungen beinhalten.
3. Für den Fortbestand der Einkaufsbedingungen der Agentur für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber bedarf es keiner nochmaligen ausdrücklichen Vereinbarung.
4. Alle Vereinbarungen zwischen der Agentur und dem Auftraggeber zwecks Ausführung des Auftrages bedürfen der Schriftform, mündliche Verabredungen müssen schriftlich bestätigt werden.

§2 Allgemeine Leistungsbedingungen

1. Eine Erstbesprechung am Sitz der Agentur ist für den Auftraggeber grundsätzlich kostenlos. Für Besprechungen am Sitz des Auftraggebers können hierfür anfallende Reisekosten in Rechnung gestellt werden. Sollte die Erstbesprechung bereits eine umfassende Beratung oder Analyse beinhalten wird dem Auftraggeber der tatsächlich dafür angefallene Zeitaufwand in Rechnung gestellt. Bei einer Erstbesprechung über 90 Minuten handelt es sich um eine umfassende Beratung.
2. Die Agentur informiert den Auftraggeber über die Einstellung entgeltfreier Leistungen und Dienste. Diese können jederzeit eingestellt werden, ohne dass dem Auftraggeber jedwede Minderungs-, Ersatz- und/oder Schadensersatzansprüche gegenüber der Agentur zustehen.
3. Erteilt die Agentur dem Auftraggeber eine schriftliche Auftragsbestätigung gilt der Auftrag als angenommen. Er gilt auch als angenommen, wenn zwischen Agentur und Auftraggeber ein entsprechender Vertrag unterzeichnet wird.
4. Die Agentur hat Eigentums- und sämtliche urheberrechtlichen Nutzungsrechte an allen Angebotsunterlagen.
5. Leistungen der Agentur können auch teilweise erbracht werden. Jede Teilleistung gilt als selbstständige Leistung.

6. Eine Leistung gilt als abgenommen, wenn der Auftraggeber nicht spätestens innerhalb von 5 Werktagen nach Leistungserbringung durch die Agentur schriftlich unter Nennung des Mangels widerspricht.
7. Geschäftsgeheimnisse, die im Rahmen der Zusammenarbeit der Agentur und des Auftraggebers bekannt werden, werden geheim gehalten. Diese Geheimhaltungspflicht gilt auch über die Zusammenarbeit hinaus. Dritte, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben einbezogen werden, verpflichten sich zur gleichen Sorgfalt.

§3 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Preise gelten ab Geschäftssitz der Agentur ausschließlich Verpackung und Transport, die gesondert in Rechnung gestellt werden, es sei denn, der Vertrag oder die Auftragsbestätigung regeln das anders.
2. Preise verstehen sich zuzüglich der zum Rechnungslegungszeitpunkt geltenden Mehrwertsteuer, die in der Rechnung gesondert ausgewiesen wird.
3. Für Arbeitszeiten am Wochenende oder an Feiertagen, die durch den Wunsch des Auftraggebers oder aufgrund einer von ihm zu vertretenden Verzögerung erforderlich sind, entsteht ein Zuschlag von 25 % auf den vereinbarten Stundensatz.
4. Leistungen Dritter, die die Agentur auf eigenen Namen aber zur Erfüllung des Auftrags bezieht, werden dem Auftraggeber mit einer Agenturprovision von 15 % auf die nachgewiesenen Drittkosten berechnet.
5. Für Material- und Kommunikationskosten kann die Agentur eine Servicepauschale von 2 % auf das Nettohonorarvolumen erheben.
6. Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen fällig. Abzug von Skonto bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Bei Zahlungsverzug kann die Agentur Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe geltend machen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt davon unberührt. Dem Auftraggeber ist es unbenommen, einen niedrigeren oder einen nicht entstandenen Schaden nachzuweisen.
7. Bei Aufträgen, die in Teilleistungen erbracht werden, kann die Agentur nach Erbringung jeder einzelnen Leistung eine Teilrechnung stellen.
8. Aufrechnungs- oder Zurückhaltungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der Agentur anerkannt sind. Unterschiedliche Vertragsverhältnisse dürfen nicht mit einander verrechnet werden.
9. Die Agentur erhält 15 % des Auftragspreises für entstandene Kosten und als entgangenen Gewinn, wenn der Auftraggeber vom Auftrag zurücktritt, ohne dass die Agentur diesen schuldhaft zu vertreten hat.

§4 Urheber- und Nutzungsrecht

1. Die Leistungen der Agentur werden nur für den jeweils vereinbarten Auftragszweck, die jeweils vereinbarte Nutzungsart und im jeweils vereinbarten Umfang vom Auftraggeber verwendet.
2. Die urheberrechtlichen Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Zahlung an den Auftraggeber über.

3. Die Übertragung der Nutzungsrechte an Dritte und das Recht zur wiederholten Nutzung, das Bearbeiten und das Entstellen des Werkes bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Agentur.
4. Dem Auftraggeber ist es untersagt, die ihm von der Agentur zur Verfügung gestellten Rechercheergebnisse (z. B. Kontaktpersonen, E-Mail-Adressen) an Dritte weiterzugeben.
5. Auf Vertragserzeugnissen kann die Agentur mit Zustimmung des Auftraggebers angemessen auf sich hinweisen (Impressum). Der Auftraggeber kann von der Agentur in die Referenzsammlung aufgenommen werden.

§5 Pflichten und Haftung des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber stellt sicher, dass das Material, das er der Agentur zur Auftragsdurchführung zur Verfügung stellt, frei von Rechten Dritter ist und entsprechend im Rahmen des Auftrags genutzt werden kann.
2. Verantwortlicher im Sinne des Presserechts ist bei Veröffentlichungen ausschließlich der Auftraggeber.
3. Die Agentur wird von allen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit dem von ihm zur Verfügung gestellten Material, für das der Auftraggeber die Verantwortung trägt, vom Auftraggeber freigestellt inkl. etwaig anfallender Kosten einer Rechtsverfolgung.

§6 Leistungszeitraum

1. Leistungstermine oder –fristen müssen schriftlich vereinbart sein.
2. Die Agentur ist auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen berechtigt, die Lieferfrist um eine angemessene Zeit zu verlängern oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, wenn sich die Lieferung oder Leistung durch Umstände, die die Agentur nicht zu vertreten hat, insbesondere durch Vorkommnisse höherer Gewalt (Verkehrsstörungen, Wasserschäden, Betriebsstörungen, Streik, Brand, Stromausfall, behördliche Maßnahmen, Materialmangel oder andere unabwendbare Ereignisse) – auch wenn sie bei von der Agentur beauftragten Dritten eintreten – ganz oder teilweise verzögert.

§7 Gewährleistung und Haftung

1. Die Gewährleistungsfrist für Sach- und Rechtsmängel beginnt mit Gefahrübergang und beträgt 12 Monate.
2. In Bezug auf die Lieferungen und Leistungen übernimmt der Auftraggeber eine Untersuchungs- und Rügepflicht. Nach Übergabe der (Teil-) Leistung durch die Agentur hat der Auftraggeber diese unverzüglich zu prüfen und festgestellte und verdeckte Mängel nach deren Entdeckung unverzüglich, spätestens nach 5 Werktagen, schriftlich der Agentur anzuzeigen. Ansonsten gilt die Leistung als angenommen. Der Auftraggeber trägt die Kosten

der Mängelprüfung, wenn bei einer Überprüfung durch die Agentur der Mangel nicht festgestellt werden kann.

3. Bei Vorliegen eines Mangels kann die Agentur dreimalig versuchen nachzubessern oder eine Neulieferung (Nacherfüllung) unternehmen. Die Agentur trägt alle erforderlichen Aufwendungen zur Mangelbeseitigung wie Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten unter der Voraussetzung, dass die Leistung oder das Produkt nicht an einen anderen als den Erfüllungsort gebracht wurde.
4. Schadensersatzansprüche gegen die Agentur sind ausgeschlossen, es sei denn, die Schadensursache beruht auf Vorsatz oder großer Fahrlässigkeit oder es liegt ein Personenschaden vor.
5. Der Auftraggeber überprüft die in den Entwürfen gemachten sachlichen Angaben. Nach der Freigabe der Entwürfe, übernimmt er die Haftung für die Richtigkeit der sachlichen Angaben.
6. Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit einer Maßnahme trägt ausschließlich der Auftraggeber. Er haftet für die patent-, muster-, urheber- und markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der im Rahmen des Auftrags gelieferten Leistungen – nicht die Agentur. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass Maßnahmen gegen Vorschriften des Wettbewerbsrechts, des Urheberrechts und der speziellen Werberechtsgesetze verstoßen. Der Auftraggeber muss die Rechtsfragen, insbesondere aus dem Bereich des Urheber-, Wettbewerbs- und Warenzeichenrechts prüfen.
7. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit übernimmt die Agentur nicht. Das gilt nicht, wenn die Agentur leicht fahrlässig eine sog. Kardinalpflicht verletzt, die für die auftragsgemäße Erfüllung des Auftrages essentiell ist und auf die der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist der Schadensersatz auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden beschränkt.

§8 Schlussbestimmungen

1. Die Auftragskündigung bedarf der Schriftform.
2. Die Agentur darf die personenbezogenen Daten des Auftraggebers in ihrer EDV-Anlage speichern, automatisch verarbeiten und auswerten. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben und nur für interne Zwecke genutzt.
3. Der Sitz der Agentur ist in 50823 Köln. Der Sitz der Agentur ist der Erfüllungsort. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Köln.
4. Sollte eine Bestimmung in diesen AGB oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen den Parteien unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen werden nach Möglichkeit durch solche wirksamen Bestimmungen ersetzt, die den angestrebten wirtschaftlichen Zweck weitgehend erreichen. Gleiches gilt für den Fall, dass eine dieser Bestimmungen im Rahmen sonstiger Bestimmungen unwirksam sein sollte.